

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie

(Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)

Vom 20. November 2024

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nr. 15.2 zu § 44 BHO (VV-BHO) erlässt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) diese Richtlinie.

I.

Förderziele und Zwecksetzung

(1) Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) nebst Anlagen zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine Zuwendung zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung von Projekten zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie.

(2) Ziel der Förderung ist es, zur Stärkung der Demokratie und zu einem friedlichen, respektvollen Zusammenleben beizutragen, Teilhabe zu fördern sowie die Arbeit gegen jede Form von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen.

(3) Die übergeordneten Ziele der Förderung sind im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ niedergelegt (Anlage). Zur Erreichung dieser Ziele werden Projekte auf allen Ebenen des Staates gefördert.

(4) Das Bundesprogramm weist drei Handlungsfelder auf: Demokratieförderung – Vielfaltgestaltung – Extremismusprävention. Diese Handlungsfelder untergliedern sich in Themenfelder.

(5) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

(1) Die Projekte werden in fünf Programmbereichen und einem Bereich für Sondervorhaben durchgeführt. Die Programmbereiche sind: Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur (Nr. 1), Landes-Demokratiezentren (Nr. 2), Partnerschaften für Demokratie (Nr. 3), Innovationsprojekte (Nr. 4), Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe (Nr. 5). Sie werden ergänzt durch den Bereich der Sondervorhaben (Nr. 6).

1. Zur Wahrnehmung bundeszentraler Aufgaben zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie werden im Programmbereich „Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur“ Projekte von etablierten zivilgesellschaftlichen Organisationen gefördert, deren Arbeit im jeweiligen Themenfeld von bundesweiter Bedeutung ist. Ziel ist der Aufbau einer bundeszentralen Struktur, die in ihrem jeweiligen Themenfeld bundesweit Impulse setzt, Transfer organisiert, die Qualität der Angebote weiterentwickelt und eine

fachpolitische Interessenvertretung gestaltet sowie als direkter Ansprechpartner dient. Hierzu werden in der Regel je Themenfeld jeweils ein Projekt einer Fachorganisation oder jeweils ein Projekt jedes Mitglieds eines Kooperationsverbundes gefördert. In jedem Themenfeld ist eine bereits etablierte Fachorganisation allein Zuwendungsempfänger. Alternativ können sich bis zu sieben Organisationen, die im jeweiligen Themenfeld tätig sind, in einem Kooperationsverbund zusammenfinden und jeweils Zuwendungsempfänger sein.

2. Im Programmbereich „Landes-Demokratiezentren“ wird jeweils ein Projekt pro Land gefördert, das die zielgerichtete Zusammenarbeit aller im jeweiligen Land relevanten Akteur*innen im Hinblick auf die Erreichung landesweiter oder überregionaler Ziele des Bundesprogramms gestaltet. Eine oberste Landesbehörde als Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung für die Umsetzung des jeweiligen Landes-Demokratiezentrums. Dabei sind die Bündelung und Vernetzung überregionaler, regionaler und lokaler Maßnahmen der Demokratieförderung, der Prävention und der Intervention (insbesondere der Beratung) in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms Schwerpunkte der Arbeit. Durch die Landes-Demokratiezentren werden die überregionalen Beratungsmaßnahmen zur Mobilen Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung sowie Ausstiegs- und Distanzierungsberatung in dem jeweiligen Land gefördert. Darüber hinaus unterstützen sie die Begleitung und Einbindung der Partnerschaften für Demokratie und weiterer im Rahmen des Bundesprogramms geförderter Projekte im jeweiligen Land. Weiterhin können sie bis zu zwei Projekte im Rahmen der Programmziele modellhaft umsetzen.
3. Im Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“ werden Projekte kommunaler Gebietskörperschaften und Projekte von Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften gefördert, die eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur*innen im Hinblick auf die Erreichung lokaler und kommunaler Ziele des Bundesprogramms gestalten. Eine Partnerschaft für Demokratie besteht aus einem „Federführenden Amt“, einer „Koordinierungs- und Fachstelle“, einem „Bündnis“ und einem „Jugendforum“. Die kommunale Gebietskörperschaft oder der Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften ist Zuwendungsempfänger und trägt die Verantwortung für die Partnerschaft für Demokratie. Der Zuwendungsempfänger bestimmt das Federführende Amt, das zu den Themen des Bundesprogramms arbeitet.
4. Im Programmbereich „Innovationsprojekte“ werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die der Entwicklung und Erprobung neuer Arbeitsansätze und neuer Wege der Zielgruppenerreichung dienen. Die Projekte sind entlang der Handlungsfelder Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention gegliedert. Sie sind einzelnen Themenfeldern zuzuordnen. Die Erkenntnisse aus der Projektumsetzung sollen in andere Programmbereiche, in andere Handlungsfelder oder in Regelstrukturen übertragbar sein. Sie fokussieren praxisorientiert konkrete soziale Räume und Orte der (politischen) Sozialisation.
5. Im Programmbereich „Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die die Beratung und Begleitung radikalierungsgefährdeter, ideologischer oder wegen einschlägiger Straftaten inhaftierter Menschen oder Klient*innen der Bewährungshilfe weiterentwickeln und neue Arbeitsansätze für das jeweilige Themenfeld entwickeln. Sie entwickeln Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen, um diesen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierungsverläufen zu geben. Die Projekte adressieren menschen- und demokratiefeindliche Einstellungen, das Propagieren von Ideologien der Ungleichwertigkeit sowie vorurteilsbasierte, politisch, religiös oder weltanschaulich motivierte Gewalt. Sie sollen eine schrittweise Distanzierung ermöglichen sowie eine Reintegration nach der Haftentlassung unterstützen.

6. Die fünf Programmbereiche werden durch zusätzliche Projekte im Bereich der „Sondervorhaben“ ergänzt. Hierzu zählen zuvörderst Evaluationen, wissenschaftliche Begleitungen sowie Forschungs-, Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsvorhaben. Als weitere Sondervorhaben können insbesondere gefördert werden:
- a. Zeitlich befristete Projekte von bundesweiter Bedeutung oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Ressortaufgaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die nicht nach Absatz 1 Nrn. 1–5 gefördert werden können, weil aufgrund besonderer Umstände eine Festbetragsfinanzierung mit Pauschalen nicht möglich oder angezeigt ist.
 - b. Zeitlich befristete Projekte von bundesweiter Bedeutung oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Ressortaufgaben des BMFSFJ, die im begründeten Einzelfall nicht nach Absatz 1 Nrn. 1–5 gefördert werden können.

(2) Zielgruppe der Maßnahmen des Bundesprogramms sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen sowie junge Erwachsene. Daneben adressieren die Maßnahmen des Bundesprogramms auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe sowie an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikator*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

(3) Die näheren Einzelheiten des Gegenstandes der Förderung regelt das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ (Anlage). Darüber hinaus können Klarstellungen und Konkretisierungen in Merkblättern niedergelegt werden. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

III.

Zuwendungsempfänger

(1) In den Programmbereichen Landes-Demokratiezentren (Ziffer II Absatz 1 Nr. 2) und Partnerschaften für Demokratie (Ziffer II Absatz 1 Nr. 3) sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften Zuwendungsempfänger.

(2) In allen übrigen Programmbereichen sind juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützige Ziele verfolgen, Zuwendungsempfänger. Weitere Voraussetzungen können in Förderaufrufen festgelegt werden.

(3) Im Bereich der Sondervorhaben (Ziffer II Absatz 1 Nr. 6) sowie programmbereichsübergreifend können in begründeten Einzelfällen auch (andere) juristische Personen des öffentlichen Rechts Zuwendungsempfänger sein.

(4) Die Zuwendungsempfänger bieten die Gewähr für eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Ein Zuwendungsempfänger kann in jedem Programmbereich nur eine Zuwendung erhalten. Davon ausgenommen sind die Programmbereiche Landes-Demokratiezentren (Ziffer II Absatz 1 Nr. 2), Partnerschaften für Demokratie (Ziffer II Absatz 1 Nr. 3) und Extremismusprävention im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe (Ziffer II Absatz 1 Nr. 5) sowie der Bereich der Sondervorhaben (Ziffer II Absatz 2 Nr. 6).

(2) Im Programmbereich Extremismusprävention im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe (Ziffer II Absatz 1 Nr. 5) wird in jedem Land nur ein Projekt gefördert.

(3) Ein Zuwendungsempfänger im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur (Ziffer II Absatz 1 Nr. 1) kann im Programmbereich Innovationsprojekte (Ziffer II Absatz 1 Nr. 4) nur für ein weiteres Projekt eine Zuwendung erhalten. Dieses Projekt muss verpflichtend einem anderen Themenfeld zugeordnet sein als das Projekt im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur.

V.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

(2) Die Zuwendungen werden als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

(3) Grundlage für die Berechnung der Festbeträge nach Absatz 2 sind

1. für Personal- und Sachkosten – auf Basis eines eingereichten Stellenplans – 90 v.H. der Pauschalen für Personal-, Personalgemein- und Sachkosten der jeweiligen Entgeltgruppen im höheren (E 13 – E 15 Ü), gehobenen (E 9 B – E 12) und mittleren (E 5 – E 9 A) Dienst des nachgeordneten Bereichs, die sich aus der Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) „Personal- und Sachkosten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Übersicht über die Kostenblöcke“ ergeben. Den Sachkosten wird der vom BMFSFJ für den Förderbereich behördenspezifisch ermittelte Wert zugrunde gelegt. Wenn und sofern das BMFSFJ auch für Personalkosten einen für den Förderbereich behördenspezifischen Wert ermittelt, ist dieser zugrunde zu legen. Für anteilig oder zeitweise eingesetztes Personal werden die Pauschalen entsprechend der für das Projekt geleisteten Arbeitszeit berechnet.
2. zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagungen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dem Zuwendungszweck dienen und sich an einen bestimmten Teilnehmendenkreis richten,
 - a. 90 v.H. einer Honorarkostenpauschale je Tag und Honorarkraft (Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangsleitende, Projektleitende usw.) sowie
 - b. 90 v.H. einer angemessenen Teilnehmendenpauschale je Tag und teilnehmender Person.

(4) Die Festlegung der Zuschüsse erfolgt jährlich in einem „Demokratie leben!“-Rundschreiben. Die Beträge werden jeweils auf volle Eurobeträge abgerundet.

(5) Ein Zuschuss für zusätzliche Reisekosten, die nicht bereits durch die Sachkosten-, Honorarkosten-, oder Teilnehmendenpauschale abgedeckt sind, kann den Vorgaben – des Bundesreisekostengesetzes gemäß – beantragt und gewährt werden. Die Entstehung der zusätzlichen Kosten ist nachzuweisen. Eine Finanzierung erfolgt in diesen Fällen gemäß Absatz 7.

(6) Für Konzipierung, Gestaltung, Weiterentwicklung, Anpassung und Wartung von Medien sowie für Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, die dem Zuwendungszweck dienen und die Arbeit des Zuwendungsempfängers unterstützen, sollen in allen Projekten nicht

mehr als 20 v.H. der Bundesförderung verwendet werden. Die Finanzierung erfolgt in diesen Fällen gemäß Absatz 7.

(7) In den in dieser Richtlinie vorgesehenen Fällen und in begründeten Einzelfällen werden die Zuwendungen ausnahmsweise auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes gewährt.

(8) Die Zuwendungen für einzelne Sondervorhaben nach Ziffer II Absatz 1 Nr. 6 können ausnahmsweise im Wege der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. In diesen Fällen sind mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren.

(9) In begründeten Einzelfällen kann die Zuwendung ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein wirtschaftliches Interesse hat.

VI.

Weiterleitung

(1) Im Zuwendungsbescheid kann die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte zugelassen werden. Eine Weiterleitung der Zuwendung durch Zuwendungsempfänger, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, ist ausschließlich in privatrechtlicher Form und nur auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zulässig. Die Weiterleitung der Zuwendung darf nur zur Projektförderung erfolgen. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Erst- und Zwischenempfänger den Zuwendungszweck.

(2) Die die Zuwendungsempfänger betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie gelten betreffend Zwischen- und Letztempfängern entsprechend.

VII.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Fördermittel aus diesem Bundesprogramm sollen nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

(2) Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger zur Finanzierung herangezogen werden sollen, sind Nutzungsrechte des Bundes für alle Projektergebnisse sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise auf die Förderung des Projektes im Rahmen des Bundesprogramms hinweisen. Dem Bund sind Nutzungsrechte und Schutzrechte einzuräumen bzw. übertragen zu lassen. Eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Erträgen aus solchen Rechten ist sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

(4) Dem Zuwendungsgeber ist die Berechtigung zu erteilen, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuverwenden.

(5) Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Erfolgskontrollen, an Erhebungen der Evaluationen und wissenschaftlichen Begleitung sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer. Hierfür hat u. a. eine Datenerhebung, eine Berichterstattung und die Teilnahme an den durch das BMFSFJ und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angebotenen Veranstaltungen zu erfolgen.

(6) Gender und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion sind grundlegende Prinzipien bei der Umsetzung des Bundesprogramms.

(7) Das BMFSFJ kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen. Soweit es die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erfordern, ist insofern zusätzlich zur Anhörung des Bundesrechnungshofs Einvernehmen mit ihm oder mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

VIII.

Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle

Die Qualitätssicherung bei der Umsetzung der geförderten Projekte ist eine ständige begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und des BAFzA. Das BAFzA prüft im Rahmen der bundeshaushaltsrechtlich vorgegebenen Erfolgskontrollen begleitend und abschließend, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind. Das BMFSFJ wertet die Ergebnisse der begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen aus. Dabei prüft das BMFSFJ, ob die Förderung für die Erreichung der Ziele geeignet sowie ursächlich und die Förderung insgesamt wirtschaftlich war. Das BMFSFJ nimmt eine entsprechende ziel- und ergebnisorientierte Steuerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms vor.

IX.

Evaluation und wissenschaftliche Begleitung

Die geförderten Projekte werden mit Beginn der Förderung evaluiert. Die Evaluationen untersuchen die Umsetzung (unter Berücksichtigung der grundlegenden Prinzipien Gender und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion), die Wirkungsmechanismen und die erzielten Wirkungen der geförderten Projekte sowie deren Nachhaltigkeit. Die Ergebnisse der Evaluationen und der wissenschaftlichen Begleitungen berücksichtigt das BMFSFJ im Rahmen der Qualitätssicherung und Erfolgskontrollen.

X.

Verfahren

(1) Mit der administrativen Umsetzung des Bundesprogramms ist das BAFzA betraut. Es ist Bewilligungsbehörde.

(2) Die Projektförderung wird grundsätzlich ausgeschrieben. Ausschreibungen werden zu festgelegten Terminen auf der Website des Bundesprogramms (<https://www.demokratie-leben.de/>) bekanntgegeben. Förderanträge sind im Förderportal des Bundesprogramms (<https://foerderportal.demokratie-leben.de/>) zu stellen. Die eingereichten Förderanträge werden durch das BAFzA geprüft. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMFSFJ.

(3) Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

(4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen VV-BHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

(5) Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

XI.

Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2032 befristet. Sie ersetzt die „Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)“ vom 5. August 2019 mit Änderungen vom 20. Oktober 2021 und 5. August 2022 (GMBI. 2022, S. 810 ff.).

Berlin, den 20. November 2024

101-3601-10/000*02

Bundesministerium

für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Bundesministerin Lisa Paus